



Stadt **Sempach**

Gemeindeordnung

vom 13. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen	
Gemeindegebiet, Gemeindewappen	1
Funktion der Gemeinde	2
Rechtskonformes Handeln	3
Organe und weitere Gremien	4
Amts-dauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung	5
Unvereinbarkeit von Funktionen	6
Information, Kommunikation	7
II. Stimmberechtigte und Gemeindeversammlung	
Stimmrecht	8
Wählbarkeit	9
Petitionsrecht	10
Gemeindeinitiative	11
Funktion der Gemeindeversammlung	12
Politische Planung	13
Wahlen	14
Rechtsetzende Beschlüsse	15
Finanzgeschäfte	16
Weitere Sachentscheide	17
Kontrolle und Steuerung	18
Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	19
Anträge	20
Versammlungs- und Urnenverfahren	21
III. Stadtrat	
Zusammensetzung und Organisation des Stadtrats	22
Funktion und Beschlussfähigkeit des Stadtrats	23
Finanzkompetenzen des Stadtrats	24
Aufgaben des Stadtrats im Speziellen	25
IV. Geschäftsleitung	
Funktion und Aufgaben	26
V. Stadtverwaltung	
Stadtverwaltung	27
Stadtschreiber oder Stadtschreiberin	28
VI. Verwaltung Meierhöfli	
Grundsätze	29
VII. Weitere Gremien	
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	30
Rechnungskommission	31
Urnenbüro	32
Weitere Kommissionen	33
VIII. Finanzhaushalt	
Grundsätze	34
Verfahren beim Budget	35
Verfahren bei der Rechnungsablage	36
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	37
In-Kraft-Treten	38

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Stadt Sempach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Stadt Sempach zeigt unter rotem Schildhaupt in Gelb einen aufrechten roten Löwen.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Die Gemeinde nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben, allenfalls auch zusammen mit anderen Gemeinden,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Rechtskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln

- a. nach Treu und Glauben und beachten das übergeordnete Recht, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot,
- b. nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und weitere Gremien:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Stadtrat,
- c. Bildungskommission,
- d. Rechnungskommission,
- e. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Stadtrats, der Rechnungskommission und der ständigen Kommissionen beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. September im ersten Jahr nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

⁵ Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtrats, aller Organe, Gremien und Kommissionen sowie der Verbandsdelegierten wird auf 16 Jahre beschränkt.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Von der Stadt Sempach besoldete Mitarbeitende mit einem durchschnittlichen Jahrespensum von mehr als 20 % können dem Stadtrat nicht angehören.

² Mitglieder des Stadtrats sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung können der Rechnungskommission nicht angehören.

³ Volksschullehrpersonen, die im Dienste der Gemeinde stehen, können der Bildungskommission nicht angehören.

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Stadtrat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Amtliche Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung und das Internet.

II. STIMMBERECHTIGTE UND GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Wählbarkeit

- ¹ Als Mitglied von Organen und weiteren Gremien im Sinne von Art. 4 können Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Gemeinde stimmberechtigt sind.
- ² Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 10 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Stadtrat und bei der Bildungskommission Anliegen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten seit Einreichung schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von 300 Stimmberechtigten aufweist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheidungen.

Art. 13 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.Die Planungsunterlagen gemäss lit. a – e können zustimmend oder ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 14 Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission,
 - b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungskommission,
 - c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

- ² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Stadtrats im Urnenverfahren in folgende Ressorts:
- Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident),
 - Bau (Bauvorsteherin oder Bauvorsteher),
 - Bildung (Schulverwalterin oder Schulverwalter),
 - Finanzen (Finanzvorsteherin oder Finanzvorsteher),
 - Soziales (Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher),
- ³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente und rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Stadtrat zuständig ist,
- c. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt.

Art. 16 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 900'000.00 durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben,
- g. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- h. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Betrag Fr. 900'000.00 übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Art. 17 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende,
- b. Veränderungen im Gemeindegebiet, wenn Gemeindegrenzen neu verlegt werden, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden.

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung des Stadtrats und mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission,
- b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission.

² Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann im Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 f.),
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrats.
- ² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
 - b. Bereitstellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung und auf der Homepage.
- ³ Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Stadtrat vorgeschlagenen Budgetposten betreffen oder die das Budget oder das Gemeindevermögen in erheblicher Weise negativ verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Stadtrat eingereicht worden sind.
- ³ Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Präsident oder die Präsidentin sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegen nehmen,
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ⁴ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegen genommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Abstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
 - b. Kredite über 4 Mio. Franken,
 - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Neugründung oder Auflösung der Gemeinde durch Vereinigung oder Teilung sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- ² Für Wahlen findet Art. 14 Anwendung.
- ³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.

III. STADTRAT

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Stadtrats

- 1 Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche die in Art. 14 Abs. 2 aufgeführten Ressorts betreuen.
- 2 Alle Mitglieder des Stadtrats üben ihre vorwiegend strategische Funktion im Nebenamt aus. Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen ordentlicherweise maximal 35 %.
- 3 Der Stadtrat
 - a. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Präsidenten oder die Präsidentin der Teilungsbehörde und die Stellvertretung der übrigen Ratsmitglieder,
 - b. entscheidet und vertritt nach aussen die Geschäfte als Kollegialbehörde,
 - c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
 - d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
 - e. regelt die Organisation des Stadtrats in der Organisationsverordnung,
 - f. erhält die Kompetenz, der Verwaltung Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Diese sind in der Organisationsverordnung zu regeln.
 - g. kann für die Gemeinde das Gemeinderferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

Art. 23 Funktion und Beschlussfähigkeit des Stadtrats

- 1 Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft der Stadtrat die notwendigen Massnahmen und regelt diese in einem Notfallkonzept.
- 3 Der Stadtrat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 4 Der Stadtrat regelt die Zeichnungsberechtigung des Stadtrats und der Stadtverwaltung in der Organisationsverordnung.
- 5 Der Stadtrat führt die Stadtverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
- 6 Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 7 Alle Mitglieder des Stadtrats sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 8 Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 24 Finanzkompetenzen des Stadtrats

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,
- c. frei bestimmbare Ausgaben, bis zu einem Betrag von Fr. 900'000.00,
- d. gebundene Ausgaben

Art. 25 Aufgaben des Stadtrats im Speziellen

¹ Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die sich aufgrund der Art. 22 - 24 ergeben.

² Der Stadtrat erlässt

- a. die Organisationsverordnung,
- b. die Personal- und Besoldungsverordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz),
- c. die Hausordnungen und die Benützungsgreglemente für die Gemeindeliegenschaften,
- d. die Gebührenordnungen aufgrund der Reglemente oder für zusätzliche Bereiche.

³ Der Stadtrat wählt:

- a. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin und die Heimleitung des Meierhöfli; für die übrigen Mitarbeitenden kann der Stadtrat die Anstellungskompetenz an das zuständige Stadtratsmitglied oder an leitende Mitarbeitende delegieren,
- b. die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder von Kommissionen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht,
- c. die Delegierten der Gemeindeverbände,
- d. den Kommandanten oder die Kommandeurin sowie dessen bzw. deren Stellvertretung, die Offiziere und die Offizierinnen sowie die höheren Unteroffiziere und Unteroffizierinnen (Fouriere und Fourierinnen, Materialverwalter und Materialverwalterinnen) der Feuerwehr,
- e. den Betriebsbeamten oder die Betriebsbeamtin und dessen, bzw. deren Stellvertretung,
- f. die nebenamtlichen Funktionärinnen oder Funktionäre der Stadt.

⁴ Soweit im kantonalen Recht von "die Gemeinde" die Rede ist, ist hiefür der Stadtrat oder das von ihm bestimmte Ressort zuständig.

IV. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 26 Funktion und Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Gemeinde.

² Sie entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenzen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig.

³ Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrats verantwortlich und führt die operativen Tätigkeiten der Gemeinde aus.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

V. STADTVERWALTUNG

Art. 27 Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte nach Anweisung der Geschäftsleitung vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Stadtrat delegiert den Verwaltungsbereichen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sowie die Bereichsleitenden tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Die Stadtverwaltung bewahrt Urkunden, Protokolle und Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf.

⁵ Der Stadtrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 28 Stadtschreiber oder Stadtschreiberin

¹ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin ist die Stabsstelle des Stadtrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Stadtrats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. Der Stadtrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

VI. VERWALTUNG MEIERHÖFLI

Art. 29 Grundsätze

¹ Das Alterswohn- und Pflegeheim Meierhöfli hat als Gemeindebetrieb eine selbstständige Verwaltung, die Rechnung ist jedoch als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung integriert.

² Die oberste Verwaltungsleitung liegt beim Stadtrat. In dieser Eigenschaft ist er verantwortlich für:

- a. Wahl und Entlassung der Heimleitung,
- b. Erlass eines Betriebsreglements,
- c. Genehmigung des Leitbildes und der Taxordnung,
- d. Bewilligung neuer Stellen,

e. Verwaltung des Sozialfonds.

³ Der Stadtrat ist letzte, betriebsinterne Beschwerdeinstanz.

VII. WEITERE GREMIEN

Art. 30 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei weiteren Mitgliedern und dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Stadtrats. Zusätzlich gehört der Bildungskommission eine Vertretung der Gemeinde Eich ohne Stimmrecht an.

² Die Bildungskommission ist für die Volksschule zuständige Aufsichts- und Verwaltungskommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch den Stadtrat vereidigt.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Verordnung für die Bildungskommission der Stadt Sempach.

Art. 31 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Stadtrats, Dritten übertragen.

³ Die Mitglieder der Rechnungskommission werden durch den Stadtrat vereidigt.

⁴ Die Rechnungskommission prüft das Budget hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet zuhanden des Stadtrats und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt ihre Empfehlung zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan ab.

⁵ Die Rechnungskommission prüft den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet zuhanden des Stadtrats und der Stimmberechtigten Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁶ Die Rechnungskommission kontrolliert anhand des Budgets sowie des Jahresberichts mit der Jahresrechnung die Geschäftstätigkeit des Stadtrats.

Art. 32 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin und ein Mitglied des Stadtrats gehören dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

³ Die Urnenbüropräsidenten und/oder Urnenbüropräsidentinnen wählt der Stadtrat.

Art. 33 Weitere Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung kann beim Stadtrat die Bildung von Kommissionen verlangen.

² Der Stadtrat kann zur Behandlung von Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, ständige oder nicht ständige Kommissionen bestellen.

³ Die Mitgliederzahl wird durch den Stadtrat festgelegt.

⁴ In den Kommissionen sollen die Bevölkerung und die Ortsparteien nach Möglichkeit repräsentativ vertreten sein.

⁵ Die Aufgabe der vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen besteht darin, eine beratende oder abklärende Funktion für den Stadtrat auszuüben oder ihm bei der Lösung bestimmter Aufgaben behilflich zu sein. Die Kommissionen haben ein Antragsrecht und die ihnen allenfalls vom Stadtrat eingeräumten Verwaltungsbefugnisse.

VIII. FINANZHAUSHALT

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Rechnungskommission bis spätestens 30. September den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss.

² Die Rechnungskommission erstattet bis spätestens 31. Oktober zuhanden des Stadtrats und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan und gibt Letzterer eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets mit dem Steuerfuss ab.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 31 Abs. 5 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens 30. April.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 26. Januar 1987, letztmals revidiert am 9. Dezember 1999, wird aufgehoben.

Art. 38 In-Kraft-Treten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs- Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- b. Die Schulpflege, resp. Bildungskommission, bleibt in der heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2020) im Amt.

Sempach, 13. Juni 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Andreas Frank, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 sind die Art. 20, 21, 27, 28, 30 und 35 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 7. Juni 2010

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2015 ist der Art. 21 Abs. 1 lit. b revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 18. Mai 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 ist die Gemeindeordnung teilrevidiert und genehmigt worden. Es haben sich folgende Artikel geändert: 4-6, 10, 11, 13, 14, 16, 18-20, 22, 24, 26, 27, 29-31, 34-36 und 38.

Sempach, 27. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin